

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2832

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2832



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

FAKTENCHECK BAFU-KOMMUNIKATION

Das Parlament hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Jagdgesetzes ausgeweitet, verkompliziert und den Artenschutz unnötig geschwächt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) versucht die Gesetzesrevision trotzdem ins beste Licht zu rücken und kommuniziert verkürzt. Wir haben die Kommunikation untersucht und sie einem Faktencheck unterzogen.

Tierart	Heutiges Jagdrecht	Kommunikation BAFU	Realität neues JSG
 <p>u.a. Biber, Luchs, Graureiher, Gänsesäger, Höckerschwan</p>	<p>Bei grösseren Schäden können mehrere Tiere einer Art mit Zustimmung des Bundes erlegt (reguliert) werden – unabhängig davon, welches Tier tatsächlich Schäden angerichtet hat.</p>	<p>Die Kantone könnten neu nur noch die wirklich schadenstiftenden <u>Einzeltiere</u> erlegen.</p>	<p>Mit Art. 7a Abs. 1 lit. c im neuen Jagdgesetz kann der Bundesrat nebst Wolf und Steinbock jederzeit <u>weitere geschützte Tierarten für regulierbar erklären</u> – ohne Zustimmung des Stimmvolks. Diese Arten könnten neu präventiv (d.h. ohne, dass sie je Schäden angerichtet hätten) und auf Geheiss der Kantone (statt wie bisher des Bundes) abgeschossen werden. Es droht eine Lockerung des Schutzstatus u.a. Luchs, Biber, Graureiher und Gänsesäger.</p>
 <p>Tafelente</p>	<p>15 Wildentenarten sind jagdbar.</p>	<p>12 Wildentenarten, darunter die Tafelente, werden geschützt; nur 3 Arten bleiben jagdbar.</p>	<p>Von den neu geschützten Entenarten wurde jährlich nur noch eine Handvoll erlegt (meist sogar versehentlich). Die weitaus meisten Abschüsse entfallen auf die 3 Arten, die jagdbar bleiben (Stock-, Reiher-, Krickente). Mit dem neuen Jagdgesetz werden – theoretisch – nur ca. 2% aller Wildenten vor einem Abschuss geschützt. Versehentliche Abschüsse wird es weiterhin geben. <u>98% aller Wildenten bleiben jagdbar, obwohl es für diese Jagd keine ökologische Begründung gibt.</u></p>



Waldschnepfe

Die Waldschnepfe ist 3 Monate jagdbar.

Die Waldschnepfe ist nur noch 2 Monate jagdbar.

Mit dem zusätzlichen Monat Schonzeit werden 4% aller bisher im Durchschnitt erlegten Waldschnepfen vor dem Abschuss gerettet. 96% der Abschüsse erfolgen nämlich in den Monaten Oktober und November, die weiterhin Jagdzeit bleiben. Der bessere Schutz ist also Augenwischerei, denn für die Jagd auf die Waldschnepfe gibt es ohnehin keine ökologische Begründung.

ALLE TIERARTEN



Der Bundesrat kann geschützte Arten, die sich wieder stark verbreiten, zur Jagd freigeben.

Geschützte Arten, die sich stark verbreiten, könnten nicht mehr zur Jagd freigegeben werden.

Hier gilt es zwischen Jagd auf jagdbare Tierarten (durch Jäger, während einer jährlichen Jagdsaison) und Regulierung geschützter Arten (i.d.R. durch Wildhüter) zu unterscheiden. Dass geschützte Arten für jagdbar erklärt werden, geschieht extrem selten und nur, falls die Bestandssituation dies zulässt (in den letzten 30 Jahren wurde einzig die Saatkrähe wieder für jagdbar erklärt). Keine der geschützten Arten ist von einer möglichen Jagdbarkeit betroffen. Viel konkreter ist hingegen die Gefahr, dass geschützte Arten mit dem neuen Gesetz einer starken Regulierung unterworfen werden. Manche «regulierbaren» Arten wie der Wolf sind künftig weniger gut geschützt, als «jagdbare» Arten (z.B. deutlich kürzere Schonzeit Wolf (geschützt) als Murmeltier (jagdbar), Abschüsse auch in Wildtierschutzgebieten).

	<p>Für Verbindungswege, die für Wildtiere wichtig sind – so genannte Wildtierkorridore – besteht keine Regelung.</p>	<p>Rund 300 Wildtierkorridore würden ausgeschieden und vor Verbauungen geschützt. Das dient der besseren Vernetzung der Gebiete, in denen Wildtiere leben.</p>	<p>Wildtierkorridore sind schon heute als schützenswerte Lebensräume rechtlich anerkannt und ausgeschieden. Mit dem neuen Gesetz wird kein einziger Korridor schneller saniert oder besser geschützt, sondern lediglich der Geldfluss vom Bund an den Kanton neu geregelt.</p>
	<p>Keine Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Arten und ihres Lebensraums in Wildschutzgebieten und Vogelreservaten.</p>	<p>Die Kantone profitieren von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Arten und ihres Lebensraumes in Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten. Lebensräume werden dadurch aufgewertet.</p>	<p>Der Bund wird den Kantonen mehr Geld sprechen für Aufsicht und Lebensraumförderung in den Schutzgebieten – für Massnahmen also, welche die Kantone heute schon umsetzen. Weder werden dadurch neue Schutzgebiete realisiert, noch wird der Schutz in den bestehenden Gebieten verbessert. Zudem wird der Bund den Kantonen künftig auch Geld geben für Massnahmen <u>gegen geschützte Tiere</u> in Schutzgebieten – z.B. für den Abschuss von Wölfen in Wildtierschutzgebieten.</p>

20. Mai 2020

Kontakt: Sara Wehrli, Tel. 061 317 92 08; sara.wehrli@pronatura.ch

<https://jagdgesetz-nein.ch/>